

# UHINGEN



## LANDKREIS GÖPPINGEN

Gemeinde-Exemplar

### BEBAUUNGSPLAN M = 1:500

# STEINGAU II

### ORTSBAUAMT:

UHINGEN, DEN **11. DEZ. 87**  
GEFERTIGT : *Niel*  
BAUAMTSLEITER

### BÜRGERMEISTERAMT:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	(§ 2 (1) BBauG)	am	4. Juni 1987
BEKANNTMACHUNG DES ENTWURFS IM AMTSBLATT Nr.	26	vom	27. Juni 1987
FROHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (2a (2) BBauG)	vom	29. 6. 87	bis 13. 7. 87
ÖFFENTLICH AUSGELEGT	<del>26 (6) BBauG</del> 3 (2)	vom	28. 12. 87 bis 28. 1. 88
SATZUNGSBESCHLUSS	(10 BBauG) 73 LBO)	am	15. April 1988
<del>GENEHMIGT MIT ERLASS Nr. 11.2</del> (§ 11 BBauG) 621.41	<i>keine Verletzung v. Rechtsvorschriften</i>	am	19. Sept. 1988
BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT	(§ 12 BBauG) Nr. 39	vom	1. Okt. 1988
<del>UND ÖFFENTLICH AUSGELEGT</del> (§ 12 BBauG)		vom	



UHINGEN, DEN **1. Okt. 1988**  
Bürgermeister  
*[Signature]*  
- Walter -

In Ergänzung der Planzeichnung gelten folgende Festsetzungen:

Seit 1. 7. 1987 ist das Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft. Es gilt die Überleitungs-  
vorschrift für die Bauleitplanung § 233 Abs. 1 BauGB; somit sind insbesondere die  
Vorschriften nach § 9 BBauG noch anwendbar.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBauG und BauNVO)

1. Bauliche Nutzung § 9 (11) 1 BBauG

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| 1.1 Art der baulichen Nutzung | Entsprechend dem Einschrieb im Plan (§§ 4 + 6 + 8 BauNVO) |
| 1.2 Ausnahmen                 | § 4 (3) + § 6 (3) und § 8 (3) 2 sind nicht zugelassen     |
| 1.3 Maß der baulichen Nutzung | siehe Planeinschrieb                                      |
| 1.4 Zahl der Vollgeschoße     | siehe Planeinschrieb                                      |

2. Bauweise  
(§ 9 (1) 2 BBauG)

- |   |  |
|---|--|
| 2.1 Art der Bauweise                                | siehe Planeinschrieb<br>§ 22 BauNVO  |
| <del>2.2 Offen Bauweise<br/>(§ 22 (2) BauNVO)</del> | <del>In der offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten</del> |
| 2.3 Abweichende Bauweise<br>(§ 22 (4) BauNVO)       | Gebäudelängen über 50 m sind zulässig  |

3. Leitungsrechte  
(§ 9 (1) 21 BBauG)

Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Gemeinde Uhingen und Erschliessungsträger unterirdisch in dieser ausgewiesenen Fläche Ver- und Entsorgungsleitungen einzulegen.

4. Immissionen  
(§ 9 (1) 23 BBauG)

Befeuerungsanlagen sind nur mit Gas zugelassen. Feuerungsanlagen mit schwerem Heizöl dürfen nicht betrieben werden. Ausnahmen bei Abschaltverträgen.

5. Pflanzgebot und Pflanzbindungen  
(§ 9 (1) 25 a ü b BBauG)

Siehe Planeinschrieb  
Die mit Pflanzgebot belegten Flächen sind mit landschaftsbezogenen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.  
(z.B. Wasserschneeball, Liguster, Blutberberitze, rosa Zwergspiraea, immergrüne Berberitze, Haselnuß, Hainbuche, Weiden, Eschen, Vogelbeere, Ahorn, Akazien, Eiben, Buchen, Eichen, Obstbäume, Koniferen etc.)

Je 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein grosskroniger Baum zu pflanzen

6. Böschungen (§ 9 (1) 26 BBauG)

Die für den Straßenbau notwendigen Aufschüttungen und Abgrabungen sind entsprechend dem Eintrag im Lageplan auf den jeweiligen Privatgrundstücken zu dulden.

7. Mindestgrösse (§ 9 (1) 3 BBauG)

Im Industriegebiet beträgt die Bauplatzgrösse mind. 20 ar

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ( § 73 LBO )

1. Höhenbeschränkungen  
( § 73 Abs. (1) LBO)

siehe Planeinschrieb

2. Farbgebung der Gebäude

gedeckte erdgrüne Farben

### C. HINWEISE

1. Die Gebäude-EFH wird aufgrund örtlich aufgenommenen, anerkannter Geländeschnitte festgesetzt.
2. Die Höhen sind im neuen System.
3. Die Mindestwerte der TA-Luft sind einzuhalten.
4. Von den Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Strasse zugeführt werden.
5. Im Plangebiet verläuft eine Sickerleitung; diese darf durch folgende Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden:
  - a) Die unterirdische Lagerung sowie Errichtung von Rohr- und Beförderungsanlagen wassergefährdender Flüssigkeiten ( § 19 u. § 19a des Wasserhaushaltgesetzes)
  - b) Das Ansiedeln von abwassergefährdenden Betrieben, wenn keine ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers - Vorbehandlung gewerblicher Abwässer erfolgt.
  - c) Das Versickern, Verregnen, Verrieseln von Abwasser und Kühlwasser.
  - d) Anlegen von Sickerschächten aller Art.
  - e) Ablagern von Müll und Bauschutt.

D. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANS TRETEN IM GELTUNGSBEREICH ALLE GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLÄNE AUSSER KRAFT.

#### Ämtliche Beglaubigung

Der Auszug wurde **violet** ergänzt. Er stimmt für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellten Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster überein. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.



Göppingen, den ... *24. Mai 1988* .....

Staatl. Vermessungsamt

*Reichart*

.....  
Reichart